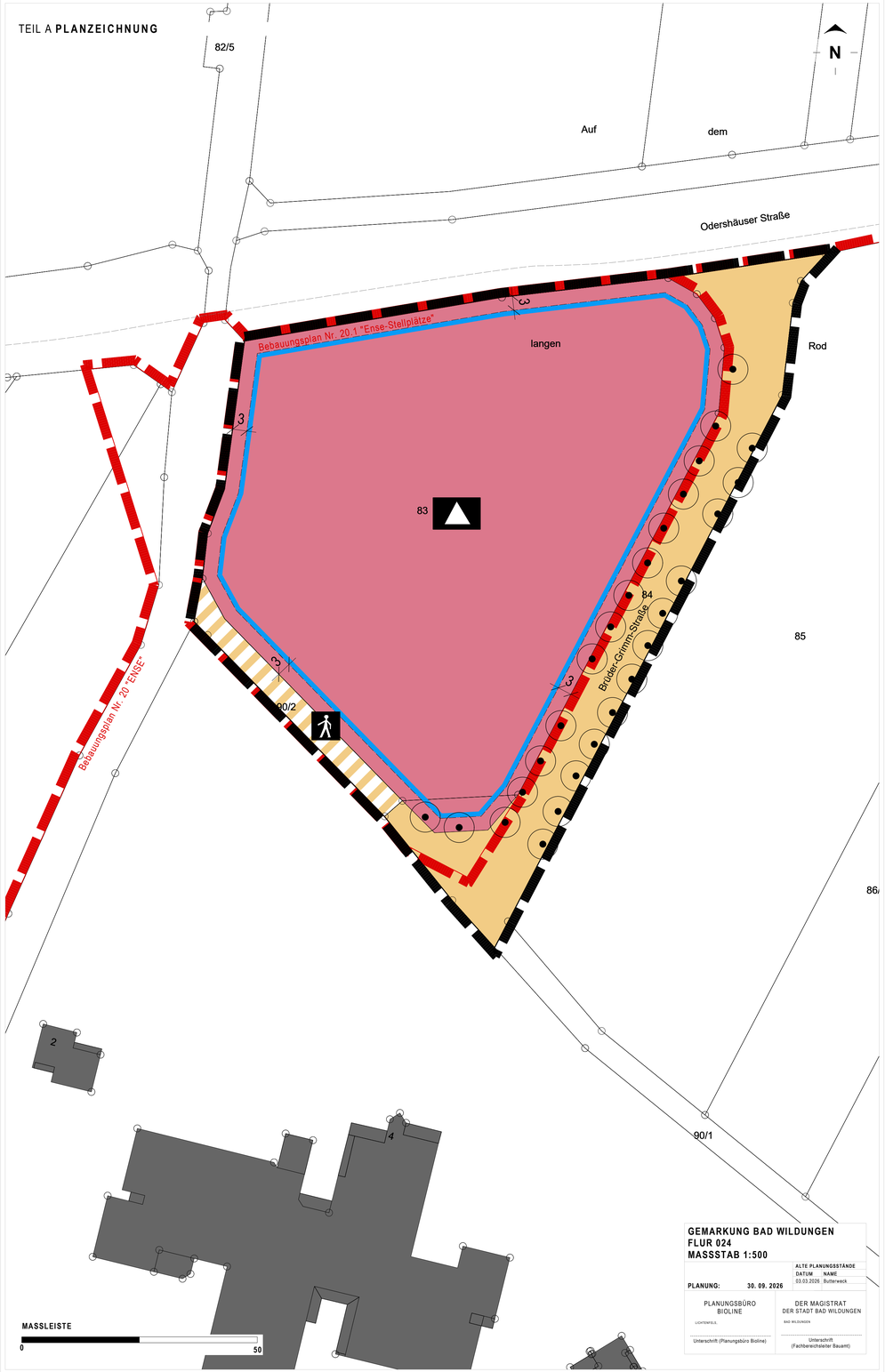
TEIL A **PLANZEICHNUNG**



GEMARKUNG BAD WILDUNGEN
FLUR 024
MASSSTAB 1:500

	ALTE PLANUNGSSTÄNDE	
	DATUM	NAME
	03.03.2026	Butterweck

PLANUNG: **30. 09. 2026**

PLANUNGSBÜRO BIOLINE
LICHTENFELS
Unterschrift (Planungsbüro Bioline)

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD WILDUNGEN
BAD WILDUNGEN
Unterschrift
(Fachbereichsleiter Bauamt)

TEIL B **PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN**

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zeichnerisch festgesetzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 10.952 Quadratmeter.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
[§ 9 Abs. 7 BauGB und Ziffer 15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne]

Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

Im räumlichen Geltungsbereich erstreckt dieser Bebauungsplan die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Ense“ (Fassung vom 04.01.1985) und des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Ense-Stellplätze“ (Änderung) (Fassung vom 12.06.2009). Außerhalb des Geltungsbereichs gelten beide Pläne unverändert fort.

Im Übrigen bleiben die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 "Ense" und des Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Ense-Stellplätze" (Änderung) einschließlich aller bis zum Inkrafttreten dieser Änderung beschlossenen Änderungen unberührt und gelten fort.

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m § 1 bis 23 BauNVO]

1. FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB]

[1.1] Flächen für den Gemeinbedarf
[§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Ziffer 4.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

[1.2] Einrichtung: Schule

[1.3] Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" dient der Unterbringung einer Schule einschließlich der für den Schulbetrieb erforderlichen baulichen Anlagen, Außenflächen, Sport- und Freizeitanlagen, Stellplätze und Nebenanlagen sowie eines Beratungs- und Förderzentrums.

[1.4] Zulässig sind Schulgebäude und zugehörige Unterrichtsräume, Turnhallen und Sporthallen, Freisportanlagen wie Sportplätze und Außensportflächen, Mensagebäude und Aufenthaltsräume, Verwaltungs- und Nebenräume der Schule, Stellplätze und überdachte Fahrradabstellanlagen sowie untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit diese dem Nutzungszweck der Schule dienen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO]

[2.1] Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Grundflächenzahl bestimmt.

[2.1.1] 0,60 Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt 0,60.

[2.1.2] Die festgesetzte Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden.

[2.2] Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

[2.2.1] II Es sind höchstens zwei Vollgeschosse zulässig (Höchstmaß).

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO]

[3.1] Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO). Lage und Zahl der überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus dem zeichnerischen Teil.

[3.2] Baugrenze [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und Ziffer 3.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne]
überbaubare Grundstücksfläche

[3.3] Ein Vortreten untergeordneter Bauteile über die Baugrenzen kann ausnahmsweise zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).

4. BAUWEISE [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO]

[4.1] Es wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Ihre Länge darf 50 m überschreiten; sie wird durch die Baugrenzen begrenzt.

5. NEBENANLAGEN [§ 14 BauNVO]

[5.1] Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den Flächen für den Gemeinbedarf zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in den Flächen für den Gemeinbedarf gelegenen Grundstücke oder der Flächen für den Gemeinbedarf selbst dienen und deren Eigenart nicht widersprechen.

[5.2] Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO können auf den Flächen für den Gemeinbedarf zugelassen werden, soweit sie der Versorgung dieser Flächen oder der in ihnen gelegenen Grundstücke dienen und deren Eigenart nicht widersprechen.

6. VERKEHRSFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

[6.1] Straßenverkehrsfläche öffentlich [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

[6.2] Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentlich [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

[6.2.1] Zweckbestimmung Fußweg [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

7. VERSORGUNGSLEITUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB]

[7.1] Die zur Versorgung des Plangebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

[8.1] Für die Außenbeleuchtung innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Diese müssen warmweiß mit einer Farbtemperatur von höchstens 2.700 Kelvin sein, dürfen keine UV-Strahlung emittieren und sind in voll abgeschirmten Leuchten anzuordnen, die ihr Licht nur nach unten auf die zu beleuchtende Fläche und nicht über die Horizontale hinaus abgeben. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und in den Nachtstunden – soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen – zu dimmen oder abzuschalten, um Lichtimmissionen und Beeinträchtigungen von Insekten so gering wie möglich zu halten.

[8.2] Alle nicht dem Kraftfahrzeug- oder Busverkehr dienenden befestigten Flächen (insbesondere Gehwege, Aufenthaltsflächen, Spielflächen sowie Nebenwege) sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, soweit dem nicht zwingende technische, verkehrliche oder wasserrechtliche Anforderungen entgegenstehen. Im Bereich der Spielflächen und barrierefreien Wege können aus funktionalen Gründen auch weitgehend geschlossene, fugenarme Beläge zugelassen werden, sofern eine dauerhaft sichere Ableitung des Niederschlagswassers gewährleistet ist. Als wasserdurchlässig im Sinne dieser Festsetzung gelten Oberflächenbefestigungen mit einem mittleren Abflussbeiwert von höchstens 0,6.

9. MAßNAHMEN ZUR NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIE [§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB]

[9.1] Die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude sind zu mindestens 50 Prozent mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule oder Solarwärmekollektoren) zu belegen. Nutzbar ist die Dachfläche, soweit sie nicht aus statischen, brandschutztechnischen oder sonstigen zwingenden technischen Gründen freizuhalten oder durch Dachaufbauten, Lichtkuppeln, Aufzugs- und Technikaufbauten sowie Flucht- und Wartungswege belegt ist. Die Anlagen können über der Dachbegrünung nach Festsetzung 12.1 aufgeständert werden. Ausnahmsweise kann eine geringere Belegung zugelassen werden, wenn eine Photovoltaikanlage auf einem Teil der nutzbaren Dachfläche den überwiegenden Eigenstrombedarf der Schule deckt.

10. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB]

[10.1] Erhalt von Bäumen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, Ziffer 13.2.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

[10.2] Die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Laubbäume in der Qualität nach Festsetzung 12.4 zu ersetzen. Müssen Bäume ausnahmsweise wegen zwingender Erfordernisse der Erschließung entfernt werden, ist im unmittelbaren Umfeld für jeden entfernten Baum ein standortgerechter Laubbaum gleicher oder vergleichbarer Qualität zu pflanzen (Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1). Das Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bleibt unberührt.

11. SONSTIGE PLANZEICHEN

[11.1] Flurstücksgrenze und Grenzpunkt

[11.2] 103/24 Flurstücksbezeichnung

[11.3] Grenze der Flur

[11.4] 6 Gebäude für Wohnen, Wirtschaft, Gewerbe oder öffentliche Zwecke mit Hausnummer

[11.5] 10 Bemaßung in Meter

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 HBO]

12.1 BEGRÜNUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DIE NUTZUNG, GESTALTUNG UND BEPFLAN-ZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO]

[12.1] Die Dächer der Hauptgebäude sind auf mindestens 80 Prozent der jeweils nutzbaren Dachfläche als dauerhaft begrünte Dachflächen auszubilden. Nicht zur nutzbaren Dachfläche zählen Schornsteine, Dachfenster, Lichtkuppeln, Aufzugs- und Technikaufbauten, notwendige Flucht- und Rettungswege, Wartungswege sowie sonstige Flächen, die aus statischen, brandschutztechnischen oder vergleichbaren zwingenden technischen Gründen nicht begrünt werden können. Untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Garagen, Nebengebäude sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) sind von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen. Die Dachbegrünung ist mindestens als extensive Begrünung mit standortgerechten, trockenheitsverträglichen Pflanzen auszuführen; Aufbau und Schichtdicken sind so zu bemessen, dass eine dauerhafte Vegetationsentwicklung gewährleistet ist.

[12.2] Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 200 Quadratmeter nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein kleinkroniger Baum oder je angefangene 400 Quadratmeter nicht überbauter Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen. Es können auch entsprechende Kombinationen aus klein- und großkronigen Bäumen gewählt werden, sofern die vorstehenden Pflanzdichten insgesamt eingehalten werden.

[12.3] Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, möglichst einheimische Laubgehölze oder Obstbäume zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.

[12.4] Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 12/14 Zentimeter in 1,0 Meter über dem Erdboden aufweisen.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE [§ 9 Abs. 6 BauGB]

13. ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und die nach HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Behörde bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten. Der aktuelle Datenbestand des zugehörigen Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) beinhaltet für die vorgenannten Flurstücke keine relevanten Eintragungen.

14. DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden (ab 1. Januar 2027: § 22 HDSchG). Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

15. ERNEUERBARE ENERGIEN

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Umgang von Energie in Gebäuden, einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung wirksame Fassung.

16. GRUNDWASSERSCHUTZ / HEILQUELLENSCHUTZ

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der quantitativen Schutzzone C2 und der qualitativen Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen (Verordnung vom 22.06.1977, StAnz. 31/1977 S. 1543). Die Verbote und Gebote der Verordnung sind zu beachten.

17. KAMPFMITTEL

Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

18. BEWIRTSCHAFTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder – ohne Vermischung mit Schmutzwasser – direkt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Die orientierende Baugrunduntersuchung weist schwach bis sehr schwach durchlässige Böden aus; von einer Versickerung ohne ergänzende gedrosselte Ableitung wird daher abgeraten. Für Versickerungsanlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

19. ARTENSCHUTZ

Bäume, Hecken und andere Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September beseitigt oder auf den Stock gesetzt werden. Unabhängig davon gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Vor Fällungen und vor Beginn der Bauarbeiten sind betroffene Gehölze auf Nester und Höhlen zu kontrollieren; bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

20. GESCHÜTZTE ALLEE

Die Bäume entlang der Brüder-Grimm-Straße sind als Allee gesetzlich geschützt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG). Ihre Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung bedarf einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei Bauarbeiten im Wurzel- und Kronenbereich sind die Bäume nach DIN 18920 zu schützen; die Norm kann bei der Stadt Bad Wildungen eingesehen werden.

21. EIGENTUM

Die südliche Ecke der Fläche für den Gemeinbedarf liegt auf dem Flurstück 84 im Eigentum der Stadt Bad Wildungen; die übrige Fläche gehört dem Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

22. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

In der Brüder-Grimm-Straße und im Plangebiet verlaufen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen, u. a. 1-kV- und 20-kV-Kabel sowie eine Gasleitung der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH und Anlagen der Vodafone West GmbH. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind aktuelle Planauskünfte der Leitungsträger einzuholen; deren Schutzanweisungen sind zu beachten.

23. BAUGRUND UND STARKREGEN

Nach der orientierenden Baugrunduntersuchung wurde Stau- und Hangschichtwasser ab rund 1 m unter Gelände angetroffen. Untergeschosse sind gegen Stau- und Schichtwasser abzudichten; eine bauzeitliche Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei Starkregen fließt Wasser oberflächig nach Norden ab; Gebäudeöffnungen, Lichtschächte und Kellerzugänge sind dagegen zu sichern.

24. EINSICHTNAHME IN DIN-NORMEN UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN

Die in den Festsetzungen und Hinweisen genannten DIN-Normen, technischen Regelwerke, Richtlinien und nicht im Gesetz- oder Verordnungsblatt veröffentlichten Vorschriften, insbesondere die DIN 18920, können beim Bauamt der Stadt Bad Wildungen, Am Markt 1, 34537 Bad Wildungen, während der Dienststunden eingesehen werden.

IV RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Hessische Bauordnung (Landesbauordnung 2018 – HBO 2018)
Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66).

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
mit Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005,142), in ihrer zum Zeitpunkt gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert und durch Anlage 1 Nr. 10.8 zum 30. Oktober 2024 ergänzt worden ist.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
Hessisches Naturschutzgesetz vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).

VI VERFAHRENSVERMERKE

6.1 Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen hat die Einleitung in das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20.1.1 "Schule" (Änderung) in ihrer Sitzung am 02. 02. 2026 gefasst. Der Beschluss ist am 13. 03. 2026 ortsüblich bekannt gemacht worden.

6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) und der Begründung mit Umweltbericht im Zeitraum vom 30. 03. 2026 bis zum 30. 04. 2026. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27. 03. 2026.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Bereitstellung im Internet und öffentliche Auslage des Planentwurfs und der Begründung im Zeitraum vom bis zum . Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am

6.3 Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. 03. 2026 über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom 30. 03. 2026 bis zum 30. 04. 2026 aufgefordert.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Entwicklungsabsichten der Stadt Bad Wildungen unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom bis zum aufgefordert.

6.4. Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen hat den Bebauungsplan Nr. 20.1.1 "Schule" (Änderung) nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in ihrer Sitzung am als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis über die Berücksichtigung der Stellungnahmen (Abwägung) wurde mit Schreiben vom mitgeteilt.

Ort, Datum, Siegelabdruck

(Unterschrift)
Ralf Gutheil, Bürgermeister

6.5 Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Wildungen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ort, Datum, Siegelabdruck

(Unterschrift)
Ralf Gutheil, Bürgermeister

6.6 Inkraftsetzung
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 20.1.1 "Schule" (Änderung) wirksam geworden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wildungen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ort, Datum, Siegelabdruck

(Unterschrift)
Ralf Gutheil, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN o.M.



STADT BAD WILDUNGEN

Bebauungsplan Nr. 20.1.1 „Schule“ (Änderung)

TEIL A - Planzeichnung und Planzeichenerklärung

ENTWURF

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB, der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
und Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander § 2 (2) BauGB

PLANUNGSBÜRO BIOLINE
Orkelalstraße 9
35104 Lichtenfels
06454/9190794

PLANUNG: **30. 09. 2026**
Gezeichnet: Steffen Butterweck
Geprüft: Bernd Wecker

STADT
BAD WILDUNGEN
Am Markt 1
34537 Bad Wildungen